



Bodenschonende Holzernte im Forstamt Gerolstein

Immer häufiger werden in unseren Wäldern schwere Maschinen aus Gründen der Arbeitssicherheit und der Produktivität eingesetzt. Darüber hinaus führten die Wetterbedingungen in den letzten Jahren zu deutlich trockeneren Sommern und niederschlagsreicheren Wintern. Durch diese Konstellation steigt die Gefahr nachteiliger Bodenstrukturveränderungen vor allem im Winterhalbjahr erheblich an. Um Bodenschäden zu vermeiden oder auf möglichst niedrigem Niveau zu halten, ist es wichtig, grundlegende Vorgänge im Boden zu verstehen und vor allem zu wissen, wann die Grenzen der Befahrbarkeit erreicht sind.

Im Idealfall wird einmalig eine Feinerschließung angelegt, auf welche die Befahrung grundsätzlich konzentriert wird. Diese Befahrungslinien gilt es dauerhaft zu erhalten – also nicht nur für ein Bestandesleben, sondern für die gesamte Zeitdauer der Bewirtschaftung. Voraussetzung dafür ist, dass die forsttechnische Befahrbarkeit niemals gefährdet werden darf.

Exkursionsnachmittag für Unternehmer und Auftraggeber

Vor diesem Hintergrund lud das Forstamt Gerolstein im Juli alle eingesetzten Unternehmer wie auch die Einsatzleiter (Revierleiter und Forstwirtschaftsmeister) zu einem Exkursionsnachmittag ein. Ziel der Veranstaltung war es, alle Beteiligten auf einen einheitlichen Kenntnisstand zu bringen für die Erhaltung der forst-

technischen Befahrbarkeit zu sensibilisieren. Nach der Besprechung der theoretischen Grundlagen wurden vor Ort im Wald verschiedene Befahrungslinien begutachtet und diskutiert. Die theoretischen Grundlagen beinhalteten dabei die Empfindlichkeit von Böden, die unterschiedlichen technischen und organisatorischen Möglichkeiten zum Schutz des Bodens sowie die damit einhergehenden Rechte und Pflichten von Unternehmern und Auftraggebern.

Erhalt der forsttechnischen Befahrbarkeit durch angepasste Technik

Die Befahrung mit Forstmaschinen führt im Boden zu einer Verdichtung, welche die Belüftung, die Wasserleitfähigkeit, das Mittelporenvolumen und die bodenbiologische Aktivität einschränkt und Tonminerale langfristig zerstört. Außerdem kommt es zu Schäden an Wurzeln, die eine Entwertung der Bäume sowie Zuwachsverluste zur Folge haben. Befahrungsschäden werden meist durch Schlupf (Durchdrehen der Räder) verursacht. Grund dafür ist meist eine mangelnde Traktion aufgrund feuchter Böden in Kombination mit nicht angepasster Technik.

Verschiedene technische Möglichkeiten führen durch eine Verringerung des Schlupfes zum Erhalt der forsttechnischen Befahrbarkeit. Beispielsweise kann die Reduktion der Transportlast, die Verwendung von Breitreifen mit scharfem Profil, die Nutzung von Raupen-

fahrwerken, die Senkung des Reifeninnendrucks oder die Nutzung von Winden zu einer Verbesserung der Traktion führen und somit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Befahrungslinien leisten. Die Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme wurde unter den Teilnehmern diskutiert und es kam zum regen Austausch der positiven wie auch negativen Erfahrungen.

Gute Planung trägt entscheidend zum Bodenschutz bei

Neben den technischen Möglichkeiten gibt es auch organisatorische Mittel, um Bodenschäden zu verhindern. Ist eine Befahrung trotz dem Einsatz der zuvor genannten technischen Möglichkeiten nicht zu verantworten, muss auf Maßnahmen ausgewichen werden können, die bereits im Vorfeld geplant wurden. So ist die Bearbeitung trockener Standorte für die „kritische“ Zeit vorzusehen, wenn mit langanhaltender Nässe des Bodens zu rechnen ist. Zur Vernässung neigende Standorte sind dementsprechend eher in den trockeneren Perioden einzuplanen.

Als Ausweicarbeit kann außerdem die (hoch-)mechanisierte Holzernte vom Weg aus durchgeführt werden. Darunter fällt beispielsweise der Auftrieb von Lichtraumprofilen oder auch das Vorrücken an Wege bis zu 100m hangaufwärts. Die Möglichkeit, auf solche Arbeiten kurzfristig ausweichen zu können, setzt eine gute Planung der Einsatzleiter voraus.

Spurtyp 1	Spurtyp 2	Spurtyp 3
		
Elastische Verformung meist nur Stollenabdrücke oder organische Auflage verpresst	Plastische Verformung deutliche Eintiefung <small>Quelle Abbildung: LWF Merkblatt 22</small>	Grundbruch ausgeprägte randliche Aufwölbung

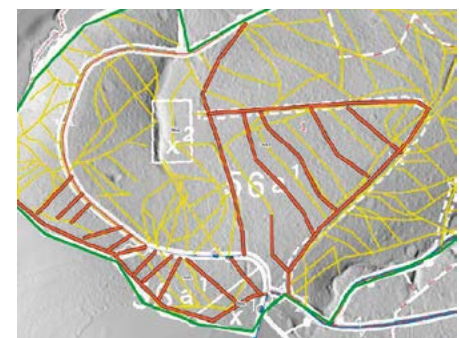
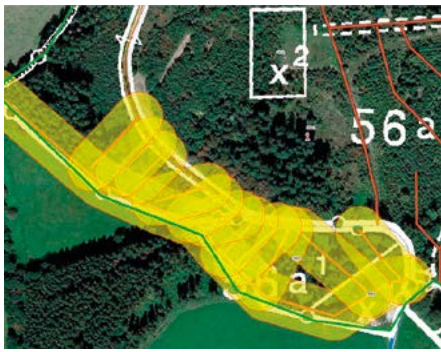


Abb.: Vision Feinerschließung 2025 Forstamt Gerolstein (Beispiel Schönfelder Forst)



AGB-Forst von Rheinland-Pfalz

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Forst (AGB-Forst) des Landes Rheinland-Pfalz, welche für die Unternehmer verbindlich sind, beinhalten ebenfalls gewisse Anforderungen an die bodenschonende Holzernnte. Grundsätzlich ist demnach die forsttechnische Befahrbarkeit von Rückegassen und Maschinenwegen dauerhaft zu erhalten. Sofern durch den Einsatz bodenschonender Technik einer Spurbildung mit Risiko zum Grundbruch nicht entgegengewirkt werden kann, ist der Unternehmer verpflichtet, den Einsatzleiter unverzüglich zu informieren. Folglich legen Einsatzleiter und Unternehmer gemeinsam die Rahmenbedingungen fest, um die Arbeiten fortzusetzen oder – falls notwendig – zu unterbrechen.

Aus der Pflicht heraus, den Einsatzleiter unmittelbar zu informieren, ergibt sich dementsprechend auch eine Pflicht für den Einsatzleiter, den Arbeitsort umgehend aufzusuchen, um kurzfristig eine gemeinsame Lösung zu finden. Hierbei ist der ständige Austausch zwischen Maschinenführer und Einsatzleiter essentiell.

Falls eine Arbeitsunterbrechung erforderlich ist, trifft die AGB-Forst dazu bestimmte Regelungen. So sind Arbeitsunterbrechungen vom Unternehmer zunächst grundsätzlich in sein Angebot einzukalkulieren und entschädigungslos hinzunehmen. Der Einsatzleiter und der Unternehmer prüfen vor der Anordnung einer Arbeitsunterbrechung jedoch, ob eine Weiterarbeit ohne Gefährdung der forsttechnischen Befahrbarkeit durch technische Maßnahmen möglich ist.

Sofern hinsichtlich der Wirksamkeit oder der Unwirksamkeit technischer Bodenschutzmaßnahmen zwischen Einsatzleiter und Unternehmer Einvernehmen besteht, wird die Arbeit fortgesetzt oder entschädigungslos unterbrochen. Kommt jedoch kein Einvernehmen zustande und der Unternehmer ist der Meinung, weiterarbeiten zu können, so kann er die Arbeit fortsetzen. Falls aufgrund dessen die forsttechnische Befahrbarkeit des Bodens zerstört wird, entstehen für den Unternehmer Vertragsstrafen in Höhe von 50 Euro / lfm.

Kommt kein Einvernehmen zustande und der Einsatzleiter besteht entgegen der Auffassung des Unternehmers auf eine Arbeitsunterbrechung, ist der Einsatzleiter zum Angebot einer vergleichbaren Ausweicarbeit verpflichtet. Wenn der Einsatzleiter keine Ausweicarbeit anbieten kann, muss der Auftraggeber sich an den Stillstandskosten in Form einer Entschädigungspauschale beteiligen (z.B. Maschine inkl. Fahrer = 150 Euro). Die Maschine bleibt grundsätzlich für die Dauer der Zahlung einer solchen Entschädigungspauschale vor Ort. Die vertragliche Aufarbeitungsfrist verlängert sich um die Dauer der angeordneten Arbeitsunterbrechung.

Einigkeit bei Besichtigung vor Ort

Nachdem der theoretische Teil abgeschlossen war, sollte die anschließende Exkursion die erlernten Grundlagen in der Praxis fühlbar machen. Vor Ort wurden drei Waldbilder von Rückegassen in befahrungskritischen Zustand bis hin zum Worst-Case-Szenario besichtigt. Als Hilfe zur Ansprache der Schäden diente eine Grafik des LWF-Merkblattes 22 „Bodenschutz beim Forstmaschineneinsatz“ (s. Abb. Seite 11). Hinsichtlich der besichtigten Befahrungsschäden herrschte Einigkeit. Die Botschaft, dass alle an der Holzernnte Beteiligten an einem Strang ziehen müssen, damit Bilder von zerfahrenen und zerstörten Rückegassen der Vergangenheit angehören, wurde eindeutig klar.

Simon Goeser, B.Sc. Forstwirtschaft,
Forstamt Gerolstein



LWF-Merkblatt Nr. 22:

Bodenschutz beim Forstmaschineneinsatz

Das Merkblatt Nr. 22 der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) beschreibt, wie die Befahrbarkeit der Böden anhand verschiedener Kriterien eingeschätzt werden kann und welche Möglichkeiten bestehen, eine Befahrung so bodenschonend wie möglich durchzuführen. Für einen Maschineneinsatz ist die Tragfähigkeit des Bodens unbedingt jedes Mal vor Ort zu prüfen. Darüber hinaus sollte der gesamte Einsatz bereits im Voraus für alle Eventualitäten geplant werden.

Das Merkblatt steht online unter www.lwf.bayern.de als kostenloser PDF-Download zur Verfügung.

Quelle: waldwissen.net / LWF

Save the date:

Mitgliederversammlung des FUV Rheinland-Pfalz e.V.

Bitte merken Sie sich schon jetzt den **13. November 2020** vor. Weitere Details wie den Veranstaltungsort und die Tagesordnung werden wir Ihnen baldmöglichst in einer persönlichen Einladung per E-Mail-Rundschreiben mitteilen. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme und Ihre rechtzeitige Anmeldung!



Sukistrasse 16-18, 54526 Landscheid
Tel. +49 (0) 65 75 / 44 38
info@fuv-rlp.de • www.fuv-rlp.de